

**Absenzen- und Ferienreglement  
Primarschule Zuoz/Madulain (Kindergarten bis 6. Klasse)**

Gestützt auf Art. 28, 68 und 96 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 und auf Art. 9 der Schulordnung der Primarschule der Gemeinde Zuoz vom 26. November 2014.

**Grundsatzklärung**

1. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in den Kindergarten und in die Schule zu schicken.
2. Eltern, die ihre Kinder nicht regelmässig in den Kindergarten oder in die Schule schicken, ohne die Absenz unter Angabe von Gründen entschuldigt zu haben, werden nach Massgabe der Art. 68 und 96 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

**Entschuldigte Absenzen**

Als entschuldigte Absenzen gelten

1. Krankheit oder Unfall des Kindergarten- oder Schulkindes. Dauern die Absenzen länger als vier Tage, ist der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
2. Todesfall in der Familie, in der Verwandtschaft oder Tod einer anderen wichtigen Bezugsperson.
3. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer muss im Voraus über die Absenz des Kindes orientiert sein.
4. Arzt- und Zahnarztbesuche müssen der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer im Voraus gemeldet werden.
5. Sämtliche Absenzen müssen im Absenzenbüchlein vermerkt werden.

**Jokertage**

1. Die Eltern haben die Möglichkeit, bis zu sechs halbe Schultage pro Schuljahr und pro Kind in Form von Jokertagen zu beziehen.
2. Die Jokertage sind für vernünftige Vorhaben zu beziehen. Mit den Jokertagen ist sparsam umzugehen, damit sie im Bedarfsfall noch zur Verfügung stehen.

**Regelung der Jokertage:**

- a) Das Formular für die Jokertage muss der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mindestens eine Woche im Voraus abgegeben werden. Wird das Gesuch später gestellt, ist es schriftlich und ausreichend begründet der Schulleiterin einzureichen.
- b) Die Fachlehrpersonen sind vor dem Bezug der Jokertage zu orientieren.
- c) Der Lehrstoff und die verpassten Klausuren müssen im Voraus erarbeitet oder nach der Absenz wiederholt werden.
- d) Die Jokertage können als halbe oder ganze Tage bezogen werden. Mehr als zwei halbe Tage nacheinander sind nicht gestattet.
- e) Zur Verlängerung der Ferien kann nur ein Jokertag bezogen werden.
- f) Jokertage sind zu beziehen für Arzt- und Zahnarztbesuche, Familienfeste, Hochzeiten, für verfrühte Abreise in die Ferien, für Trainings und Wettbewerbe etc.
- g) Die Absenz während einer Lektion gilt nicht als halber Jokertag. Summieren sich diese Absenzen auf drei Lektionen, wird dies als halber Jokertag gerechnet.

- h) Grosse (regelmässige) und ausserordentliche Behandlungen im Rahmen von medizinischen oder zahnärztlichen Massnahmen betreffen die Jokertage nicht, sofern die Eltern im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Schulleiterin gestellt haben.
- i) An folgenden Tagen ist ein Bezug von Jokertagen nicht möglich:  
Erster und letzter Schultag des Schuljahres, spezielle Anlässe, die von der Schule organisiert sind, Weihnachtsfeier, Chalandamarz, Sporttage, Exkursionen und Schulreisen.
- j) Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

### **Weitere Absenzen**

1. Weitere Absenzen sind in Art. 28 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden und in Art. 25 der Verordnung zum Schulgesetz geregelt.
2. Absenzgesuche von 2 bis zu 15 Tagen sind schriftlich und ausreichend begründet mindestens 4 Wochen im Voraus der Schulleiterin einzureichen. Nach Übereinkunft mit dem Schulrat folgt die schriftliche Antwort mit dem Bezug der Jokertage.
3. Absenzgesuche für mehr als 15 Tage sind schriftlich und ausreichend begründet mindestens 5 Wochen im Voraus dem Amt für Volksschule und Sport des Kantons Graubünden (AVS) einzureichen.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Durch den Schulrat genehmigt am 24. November 2014

Durch den Gemeinderat verabschiedet am 17. Dezember 2014.

Zuoz, den \_\_\_\_\_

### **Schulrat Zuoz/Madulain**

Präsidentin

Laurence Badilatti

### **Gemeinderat Zuoz**

Flurin Wieser  
Präsident

Claudio Duschletta  
Aktuar